

Kreisel – Mittelinsel

Kreisel sind oft markante Punkte im Strassenbild des städtischen und ländlichen Raums. Deshalb werden ihre Mittelinseln häufig mit Gestaltungselementen wie Pflanzen oder Kunstwerken ausgestattet, die den Strassenraum aufwerten. Sie tragen dadurch zur Strassen- und Stadtbildgestaltung bei. Kunstwerke im öffentlichen Raum müssen in ausreichendem Abstand zur Fahrbahn platziert werden resp. fehlerverzeihend ausgestaltet sein, falls sie z. B. für Motorradfahrer eine Gefahr bedeuten könnten. Sie dienen dazu, die Durchsicht durch die Mittelinsel zu brechen, was für die Verkehrssicherheit wiederum von Vorteil ist.



Quelle: Polizei Kanton Solothurn

1. Anwendungsgrundsätze

Kunstwerke – oftmals auch «Kreiselschmuck» genannt – werden auf fast allen baulichen Mittelinseln bei Kreisverkehrsplätzen installiert. Insbesondere auf Kleinkreiseln (Aussendurchmesser 26–40 m) und Grosskreiseln (Aussendurchmesser > 40 m) ist dies der Fall. Minikreisel (Aussendurchmesser 14–26 m) haben in der Regel eine überfahrbare oder eine sehr kleine Mittelinsel, die meist nicht mit Möblierungselementen ausgestattet wird.

2. Funktion der Mittelinsel

Die Mittelinsel soll den Kreisel als solchen schon im Anfahrtsbereich deutlich erkennbar machen. Studien haben gezeigt, dass mit einer direkten Durchsicht über die Mittelinsel (flache Ausführung) die Fahrzeuglenker den Blick nach links vernachlässigen und den Vortritt missachten. Aus diesem Grund und zur besseren Erkennbarkeit der Kreiselanlage muss die Durchsicht über die Mittelinsel durch eine entsprechende Ausgestaltung verhindert werden. Die geometrische Form soll einem stumpfen Kegel (Abbildung 1) ähnlich sein.

3. Empfehlungen

3.1 Ausgestaltung

Um die Durchsicht zu verhindern, kann die Mittelinsel mit einem aufgeschütteten Erdhügel oder einer ähnlichen Konstruktion deutlich erhöht werden. Allfällige Gestaltungselemente auf der Erhöhung können aus Kunstwerken, aus dekorativen Elementen und/oder Pflanzen bestehen. Sie dürfen die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährden, indem sie weder die Aufmerksamkeit vom Verkehrsgeschehen zu stark ablenken noch durch ihre Ausgestaltung ein erhöhtes Risiko für schwerwiegende Folgen nach einer Kollision darstellen. Um den Anprall mit einem Kunstobjekt im Kreiselzentrum zu verhindern, dienen die schrägen Borde der Erhöhung (Abbildung 3). Die Gestaltungselemente sollen deutlich erkennbar sein und sich klar vom Hintergrund abheben.

3.2 Signalisation und Unterhalt

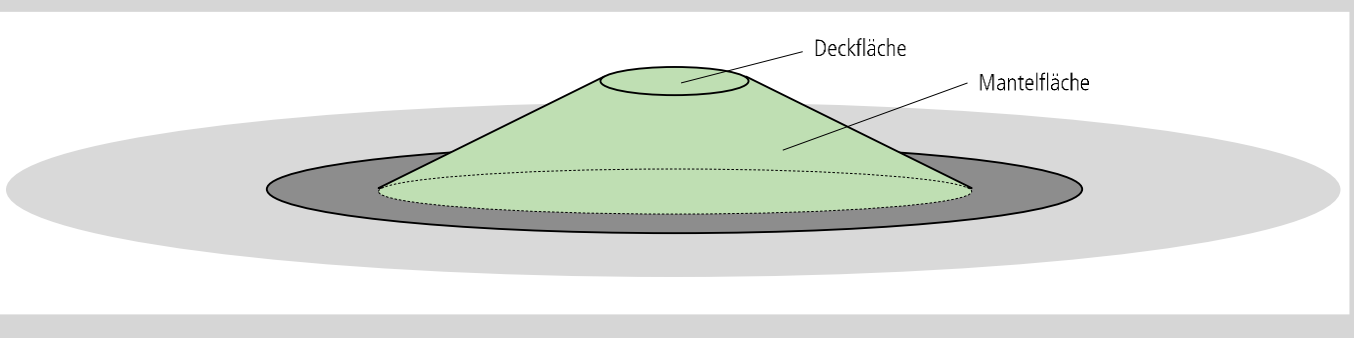
Die Signalisation soll der SN 640 847 entsprechen. Auf der Mittelinsel sind folglich keine Signale und Wegweiser anzubringen. Die Mittelinsel muss so gestaltet sein, dass der Zugang für den Unterhalt der Oberfläche sowie der gestalterischen Elemente gewährleistet ist.

3.3 Eigenschaften der Gestaltungselemente

Falls auf der Erhöhung Gestaltungselemente platziert werden sollen, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein (Abbildung 2):

- Die Bepflanzung darf nicht in das Lichtraumprofil der Fahrzeuge ragen.
- Die Gestaltungselemente dürfen ab der Deckfläche bis zu einer Höhe von 2 m keine scharfen Kanten, Vorsprünge, Kabel oder festen Hindernisse aufweisen.
- Die Gestaltungselemente sollen auf die Beleuchtung des Kreisels abgestimmt werden und dürfen zu keinem Schattenwurf auf die Kreisfahrbahn führen.
- Die Gestaltung und Höhe der Elemente auf der Mittelinsel sollen in Abstimmung mit dem Strassen- und Stadtbild festgelegt werden. Dabei muss bedacht werden, dass sie z. B. dem Winddruck standhalten müssen und entsprechend verankert werden.
- Die Gestaltungselemente dürfen keine beweglichen Elemente oder wechselndes Licht enthalten.
- Ausnahmen für Wasserspiele, auch mit wechselndem Licht, sind zulässig.
- Gestaltungselemente dürfen nicht zu Werbezwecken genutzt werden. Objekte, die symbolisch einen bestimmten Industriezweig oder eine touristische Besonderheit darstellen, sind erlaubt.
- Informationen über die Gemeinde oder die Region dürfen nur in Form von gestalterischen Elementen vorkommen.
- Plakatwände mit Bildwechsel oder andere Werbung sind nicht zulässig.

Abbildung 1
Stumpfer Kegel



3.4 Eigenschaften der Erhöhung

Die Erhöhung in der Mittelinsel des Kreisels (Abbildung 2) kann ein aufgeschütteter Erdhügel oder eine feste Konstruktion mit denselben fehlerverzeihenden Eigenschaften sein. Die Erhöhung soll folgende Eigenschaften haben:

- Zwischen der Kreisfahrbahn und der Erhöhung soll eine freie Fläche von 1,5 m Breite mit einem Gefälle nach aussen von 2–7 % vorhanden sein. Diese freie Fläche umfasst auch einen allfälligen, i. d. R. überfahrbaren, Innenring im Sinne der SN 640 263. Dieser soll gegenüber der Kreisfahrbahn in der Vertikalen um mindestens 6 cm erhöht werden.
- Innerorts soll die Erhöhung ≥ 1 m, ausserorts $\geq 1,5$ m betragen, mit einer Böschungsneigung von 1:3 bis 1:2.
- In der Mantelfläche darf kein vertikales, festes oder stärker als die Böschung geneigtes, festes Objekt angebracht werden.

- Die Knotensichtweite auf die Kreisfahrbahn soll gemäss der bfu-Grundlage Kreisel – Grundsätze gewährleistet sein.
- Gräben zwischen der freien Fläche und der Mittelinsel sind ohne flankierende Massnahmen nicht zulässig.

Abbildung 2
Eigenschaften der Erhöhung

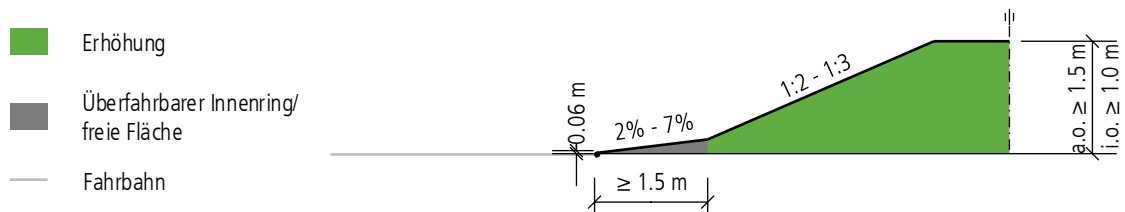
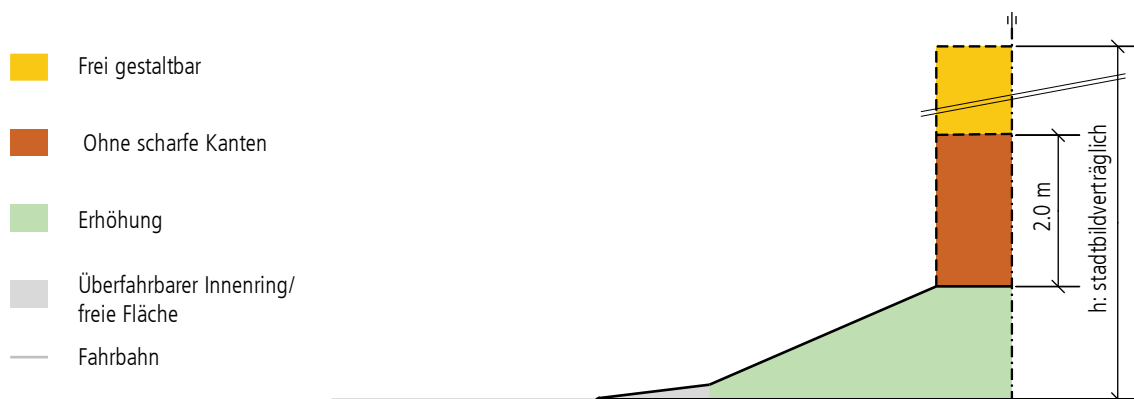


Abbildung 3
Eigenschaften der Gestaltungselemente



4. Quellen

- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Zürich. Schweizer Normen:
 - SN 640 090; 2001. *Projektierung Grundlagen; Sichtweiten.*
 - SN 640 263; 1999. *Knoten; Knoten mit Kreisverkehr.*
 - SN 640 273; 2010. *Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene.*
 - SN 640 822; 1997. *Leiteinrichtungen.*
 - SN 640 847; 1999. *Signale, Anordnung an Kreisverkehrsplätzen.*
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung. bfu-Grundlage; Empfehlung Verkehrstechnik, Bern:
 - *Minikreisel.* BM.012-2017.
 - *Kreisel – Grundsätze.* BM.025-2018.

Diese Publikation ist entstanden in Zusammenarbeit mit Combyart.ch, Friederike Schmid, lic. oec. HSG.
www.combyart.ch.

Dieses Dokument enthält Empfehlungen und Grundsätze zu Gestaltung und/oder Betrieb aus der Sicht der Verkehrssicherheit, ersetzt aber nicht gültige Gesetze oder Normen.